

## **Satzung**

### **Bundesdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Veränderliche Sterne e.V. (BAV)**

neu eingetragen im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg in 14046 Berlin  
unter Aktenzeichen VR3317 B, laufende Nummer 4, am 27. September 2016

---

#### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Bundesdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Veränderliche Sterne e.V. (BAV) und hat seinen Sitz in Berlin.  
Der Verein ist hervorgegangen aus der Vereinigung der Berliner Arbeitsgemeinschaft für veränderliche Sterne e.V. (BAV) mit dem Arbeitskreis Veränderliche Sterne (AKV).
- 2) Der Gerichtsstand ist Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2 Ziel und Zweck der BAV**

- 1) Die BAV stellt sich die Aufgabe, Amateurastronomen und Sternfreunde für die Beobachtung veränderlicher Sterne zu gewinnen, zu betreuen und zu systematischer Überwachung anzuhalten.

Die Beobachtung kann visuell oder photographisch am Himmel oder in Datenbanken erfolgen.

Die Mitwirkung an Arbeiten zur Unterstützung der Beobachter in theoretischen und praktischen Belangen ist von gleicher Bedeutung.

- 2) Das Ziel der BAV ist die Sammlung und Bearbeitung aller Amateurbeobachtungen veränderlicher Sterne in Deutschland.  
Zusammenarbeit mit ausländischen Amateuren ist erwünscht.
- 3) Die Beobachtungen werden durch Veröffentlichungen in anerkannten astronomischen Zeitschriften der Fachwelt zugänglich gemacht.  
Der Kontakt mit Fachsternwarten ist zu pflegen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied der BAV kann werden, wer die in dieser Satzung festgelegten Ziele anerkennt.
- 2) Mitglieder des Vereins sind:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) fördernde Mitglieder

Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Vereinigungen siehe § 3, 10.

- 3) Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 5) Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein besondere materielle Unterstützung angedeihen lässt. Fördernde Mitglieder werden ebenfalls vom Vorstand ernannt.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung und Ausschluss.
- 7) Der Ausschluss kann jederzeit nach Abwicklung noch ausstehender Verpflichtungen erfolgen.
- 8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der BAV verstößt. Als solche werden gewertet Verstöße gegen Inhalt oder Sinn der Satzung.
- 9) Durch Rückstand mit einem Jahresbeitrag erlischt die Mitgliedschaft von selbst.
- 10) Vereinigungen können jederzeit einen Repräsentanten als Kandidaten für die Mitgliedschaft benennen und dessen Beitrag übernehmen.

### **§ 4 Beiträge und Leistungen**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit sind von der Mitgliederversammlung festzulegen. Er kann in besonderen Fällen vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

- 2) Zur Versorgung der Mitglieder mit aktuellen Nachrichten und Hinweisen, sowie zur Veröffentlichung interner Mitteilungen gibt der Verein den BAV Rundbrief heraus und pflegt die allgemein zugängliche BAV-Website.

Der BAV Rundbrief ist Bestandteil der Leistungen an die Mitglieder aufgrund ihrer Beitragszahlung.

Sonderdrucke der BAV Veröffentlichungen in Fachzeitschriften (BAV Mitteilungen) gehen den beteiligten Beobachtern und nach Möglichkeit allen Mitgliedern zu.

Nicht veröffentlicht werden Ergebnisse, deren Lichtkurven der Geschäftsstelle zur Urteilsbildung unzugänglich sind.

Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfen und Arbeitsunterlagen zur Verfügung.

## **§ 5 Organe der BAV**

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung der BAV tritt in Abständen von 2 Jahren zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand beschließen und einberufen.

Außerdem ist der Vorstand hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

Der Vorstand beruft sie, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens ein viertel Jahr vorher schriftlich ein.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 3) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, es sei denn anders bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Protokollführers,
  - b) Vorlage eines Tätigkeitsberichts durch den Vorstand,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Die Wahl des Vorstandes,
  - f) Die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - g) Die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 5) Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 6) Zur Herbeiführung unumgänglicher, schneller Beschlüsse ist eine Briefwahl zulässig. Eine Frist von 10 Tagen ist für die Abwicklung vorgesehen (Versand- bis Antwortpoststempel). Ein geeignetes Verfahren zur Ermöglichung geheimer Abstimmung ist zu benutzen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- 4) Der Vorstand kann Fachsektionen einsetzen und an diese spezielle Aufgaben delegieren.
- 5) Die Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Der Vorstand ordnet seinen Arbeitsbereich selbst. Die Redaktion des BAV Rundbriefs und die Herausgabe von BAV Veröffentlichungen sollen gemeinschaftlich getragen werden.
  - b) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB in allen Angelegenheiten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
  - c) Aufgaben des Vorstands sind die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - d) Veröffentlichungen oder die Weitergabe von Beobachtungsergebnissen an Veränderlichen Sternen mit der Kennzeichnung BAV können nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erfolgen.
- 6) Die Stimmen der Vorstandsmitglieder sind gleichwertig.
- 7) Es können von der Mitgliederversammlung auch Ehrenvorsitzende ernannt werden. Ihre Stellung ist der der Ehrenmitglieder ähnlich.

## **§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- 1) Eine Zweidrittelmehrheit ist zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins nötig.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei dessen Aufhebung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Wilhelm-Foerster-Sternwarte e.V. Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

gez. Unterschriften